

Errata zu
 Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung
 Henning Jäde; Dr. Franz Dirnberger
 Kommentar, 11. Auflage 2026
 ISBN 978-3-415-07766-9
 © 1998 Richard Boorberg Verlag

Privilegierung von Batteriespeichieranlagen

Ergänzung § 35 Rn. 56

56

Durch die neuen Privilegierungstatbestände in § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 hat sich die Streitfrage einer Privilegierung von Batteriespeichersystemen im Außenbereich im Wesentlichen erledigt. Sie kann aber nach wie vor dann relevant werden, wenn die in § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. c geregelte Kontingentierung erschöpft ist und Anlagenbetreiber auf andere Privilegierungstatbestände ausweichen.

Ergänzung zu § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Mit diesem neuen Privilegierungstatbestand (eingeführt im Zusammenhang mit der Novelle des EnWG (BGBl. 2025 I Nr. 348, S. 11) und am 23.12.2025 in Kraft getreten) werden Batteriespeicher, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen (sogenannte „Co-Location-Speicher“) planungsrechtlich privilegiert. Voraussetzung ist eine **vorhandene Anlage** zur Nutzung erneuerbarer Energien. Trotz des Wortlautes „vorhanden“ wird man darunter nicht nur bereits gebaute und gegebenenfalls in Betrieb befindliche Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien verstehen können. Vielmehr sollen auch nach den Gesetzesmaterialien parallele Genehmigungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Batteriespeichern möglich sein (BR-Drs. 732/25, S. 2). In Bezug auf das Tatbestandsmerkmal **räumlich-funktionaler Zusammenhang** verweist die Gesetzesbegründung auf den insoweit wortgleichen Tatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. a. Der zulässige – räumliche – Abstand ist insoweit wertend unter Berücksichtigung der konkreten Grundstückssituation zu bestimmen. Grundsätzlich sollen die Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Erzeugungsanlage liegen, bei fehlender Flächenverfügbarkeit sind aber (ausnahmsweise) auch die ersten geeigneten, etwas entfernt liegenden Flächen nutzbar (BT-Drs 21/3101, S. 35). Ob hier allerdings der Maßstab einer maximalen Entfernung von 300 m, wie das BVerwG ihn für das wortgleiche Tatbestandsmerkmal in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 lit. e angedacht hat (BVerwG, Urteil vom 18.05.2001 – 4 C 13.00 – juris), gelten kann, ist zumindest im Hinblick auf die Zielrichtung der unterschiedlichen Tatbestände fraglich. Bezüglich des funktionalen Elements soll nach dem Willen des Gesetzgebers zwar ein Bezug zur bestehenden benachbarten Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien bestehen. Der Speicher soll aber nicht in seinem Betrieb darauf beschränkt sein (BT-Drs. 21/3101, S. 35).

Ergänzung zu § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

In einem eigenen Gesetzgebungsprozess, angedockt an die Geothermie-Novelle (BGBl. 2025 I Nr. 347, 64, ebenfalls in Kraft getreten am 23.12.2025; zu dem „interessanten“, verfassungsrechtlich fragwürdigen Gesetzgebungsverfahren vergleiche *Wulff*, Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich, NVwZ 2026, 375, 376), wurde für die sogenannten „Stand-Alone-Batteriespeicher“ in § 35 Abs. 1 Nr. 12 ein eigener Privilegierungstatbestand geschaffen und an verschiedene Anforderungen geknüpft: Nach lit. a darf das Vorhaben maximal in einer **Entfernung von 20 m** zur Grundstücksgrenze einer Umspannanlage für Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung von 5 MW stehen. Fraglich ist, ob man diese Entfernungsangabe als Radius (vergleiche § 35 Abs. 1 Nr. 18 lit. b) oder als Distanz zwischen der Grundstücksgrenze der Umspannanlage einerseits und der Batteriespeicheranlage (Gebäude) andererseits zu verstehen hat. Aus dem Wortlaut (Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Vorhaben „Batteriespeicher“), wird man eher auf die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und der baulichen Anlage des Batteriespeichers abstellen können.

Als Grenze der Privilegierung ist eine Leistung der Batteriespeicheranlage von 4 MW vorgegeben (lit. b).

Darüber hinaus sieht lit. c eine **Flächenobergrenze** von 5 ha oder max. 0,5 Prozent der Gemeindefläche für alle auf dieser Rechtsgrundlage genehmigten Batteriespeicheranlagen innerhalb derselben Gemeinde vor. Maßstab für die Flächengröße ist die Gesamtfläche der Anlage (einschließlich Hauptanlagen, Nebenanlagen, Freiflächen). Ist das Flächenkontingent ausgeschöpft, stellt sich die Frage eines Rückgriffs auf § 35 Abs. 1 Nr. 3. Dagegen spricht, dass bei Ausschöpfen eines Flächenkontingents in einer spezialgesetzlichen Regelung nicht auf eine „Generalklausel“ zurückgegriffen werden kann. Dies würde den Regelungszweck des Flächenkontingents konterkarieren.